

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 1. März

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 11. Februar 1991	89
Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes (BFG) vom 11. Februar 1991	90
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 16. Oktober 1990	90
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG)	90
Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen vom 2. Februar 1991	97
Agenden III,1 III,2 und IV	98
Vorentwurf der Erneuernten Agende	98
Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. Februar 1991	99
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1991	101
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 11. Februar 1991	103
II. Bekanntmachungen	
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt: Änderung der Satzung vom 17. Mai/1. September 1979 (GVOBl. 1980 S. 41), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 9. April 1987 und 28. Januar 1988 (GVOBl. 1988 S. 87)	104
III. Stellenausschreibungen	104
IV. Personalmeldungen	107

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 11. Februar 1991

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Teilbeschäftigungsgesetz vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 30.1.1988 (GVOBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

Artikel I

- Die Überschrift des Kirchengesetzes wird geändert:
„Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz)“.
- § 4 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses eines Pastors soll mindestens drei und höchstens acht Jahre betragen. Bis zum 31. Dezember 1993 können auch

eingeschränkte Dienstverhältnisse bis zu 15 Jahren begründet oder bereits bestehende eingeschränkte Dienstverhältnisse auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden.“

- In § 7 Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Falle der gegenseitigen Vertretung während des Erziehungsurlaubs erhält jeder der Ehegatten, der die Vertretung wahrnimmt, seine volle im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzte Besoldung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- § 8 Sätze 2 und 3 entfallen.

Artikel II

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, den Wortlaut des Teilbeschäftigungsgesetzes unter Wahrung des Rechtsklarheits- und des Rechtssicherheitsgebotes in geschlechtergerechter Sprache neuzufassen und zu veröffentlichen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 2. Februar 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1991

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vortizender

KL-Nr. 119/91

Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes (BFG) vom 11. Februar 1991

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Beschäftigungsförderungsgesetz – BFG - vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 24. September 1988 (GVOBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 6 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Pastoren, deren Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten für jedes Kind, für das ihnen der Ortszuschlag zusteht, einen monatlichen Kinderzuschlag von 105,- DM, wenn das Bruttoeinkommen des Ehegatten im Jahresdurchschnitt monatlich 750,- DM nicht übersteigt. Der Kinderzuschlag erhöht sich bei allgemeinen Besoldungserhöhungen um den gleichen Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden. Für die Zeit, in der die Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten sie zusätzlich zum Urlaub 3 Tage Dienstbefreiung im Kalenderjahr.“

2. § 6 Abs. 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel II

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, den Wortlaut des Beschäftigungsförderungsgesetzes unter Wahrung des Rechtsklarheits- und des Rechtssicherheitsgebotes in geschlechtergerechter Sprache neuzufassen und zu veröffentlichen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 2. Februar 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1991

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 118/91

Änderung des Pfarrergesetzes der VELKD

Das im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verkündete Änderungsgesetz zum Pfarrergesetz (ABl. Band VI S. 136) wird nachstehend für den Bereich der Nordelbischen Kirche bekanntgegeben.

Kiel, den 6. Februar 1991

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Platzeck

Az.: 1416 – R IV

*

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 16. Oktober 1990

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG –) in der Fassung vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Amtszuchtgesetz“ wird an allen Stellen des Pfarrergesetzes durch die Bezeichnung „Amtspflichtverletzungsgesetz“ ersetzt.
2. In den §§ 92 Abs. 3 und 93 Abs. 3 werden jeweils in Satz 4 die Worte „zu entlassen“ durch die Worte „in den Ruhestand zu versetzen“ ersetzt; der jeweilige Satz 5 wird gestrichen.
3. In § 108 Satz 1 wird hinter dem Wort „Lebensjahres“ ein Komma gesetzt und die Worte „als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 2 der Ordnung über die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 77 Abs. 3) werden die Worte „Revision kann zugelassen werden“ durch die Worte „Die Revision ist zuzulassen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Malente, den 16. Oktober 1990

Der Präsident der Generalsynode
Veldtrup

*

Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrergesetz (PfG) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 4. April 1989 (GVOBl. S. 185) und 16. Oktober 1990

(GVOBl. 1991 S. 90) gilt im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

zu § 1 Abs. 1 PfG

An die Stelle der Amtsbezeichnungen Pfarrerin und Pfarrer treten die Amtsbezeichnungen Pastorin und Pastor, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

zu § 1 Abs. 1 Satz 2 PfG

In besonderen Fällen, insbesondere aus Gründen der Gesundheit und des Alters, kann von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen werden und ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

§ 4

zu § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 PfG

(1) Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Nordelbische Kirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt ist verpflichtet, bei seinen dienstrechtlichen Maßnahmen die Erfordernisse des Amtes und die persönlichen Verhältnisse der Pastorin oder des Pastors zu berücksichtigen.

(3) Bescheide, die der Pastorin oder dem Pastor bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Pastorin oder des Pastors durch sie berührt werden.

(4) Bescheide können zugestellt werden

1. durch Übermittlung an die Empfängerin oder den Empfänger oder deren Bevollmächtigte gegen Empfangsschein; wird die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines verweigert, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; die Empfängerin oder der Empfänger hat den Tag, an dem ihr oder ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(5) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu bestellen.

§ 5

zu § 5 Abs. 1 PfG

Die Ordination kann auch für eine ehren- oder nebenamtliche Mitarbeit erteilt werden.

§ 6

zu § 5 Abs. 3 PfG

Wird nach der Beratung die Ordination versagt, so unterrichtet der Ordinator oder die Ordinatorin das Nordelbische Kirchenamt. Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof mit dem oder der Betroffenen ein persönliches Gespräch.

§ 7

zu § 5 Abs. 4 und 5 PfG

Die Beschwerde ist beim Nordelbischen Kirchenamt einzulegen.

§ 8

zu § 6 PfG

Die Ordinandin oder der Ordinand gibt vor der Ordination folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Amt der Kirche nach Gottes Willen in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben ist und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit unverbrüchlich zu wahren, in der Nachfolge Jesu Christi zu leben und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht. Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in Kraft des Heiligen Geistes.“

§ 9

zu § 7 Abs. 2 PfG

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

§ 10

zu § 9 Abs. 1 PfG

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

§ 11

zu § 11 Abs. 3 Satz 2 PfG

Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium über das Erfordernis des Kolloquiums nach § 11 Abs. 3 Satz 2 PfG, die Zusammensetzung des Gremiums und hält das Kolloquium ab.

§ 12

zu § 12 Abs. 1 PfG

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird auf Antrag vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof verliehen. Die Verleihung erfolgt nicht vor Ablauf von 42 Monaten nach der Berufung in den Probendienst.

(2) Die Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit kann um 12 weitere Monate hinausgeschoben werden.

§ 13

zu § 14 Abs. 1 PfG

Für das Probendienstverhältnis gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über die Pastorinnen und Pastoren auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

zu § 15 Abs. 1 PfG

Zur Pastorin oder zum Pastor zur Anstellung kann auf eigenen Antrag berufen werden, wer im Rahmen des Personalbedarfs der Nordelbischen Kirche und unter der Voraussetzung der Eignung zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pastorin oder als Pastor vorgesehen ist.

§ 15

zu § 15 Abs. 2 PfG

§ 11 gilt entsprechend.

§ 16

zu § 16 Abs. 1 PfG

Die Pröpstin oder der Propst bzw. der zuständige Dienstaufsichtsführende erstattet dem Nordelbischen Kirchenamt nach Ablauf von 2 Jahren Bericht.

§ 17

zu § 16 Abs. 2 PfG

(1) Der Probedienst dauert mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre.

(2) Er kann in begründeten Ausnahmefällen um längstens 1 1/2 Jahre verlängert werden.

(3) Zeiten einer ehren- und nebenamtlichen Mitarbeit im kirchlichen Dienst können angerechnet werden.

(4) Der Probedienst dauert unter Berücksichtigung von Absatz 3 mindestens 1 Jahr.

§ 18

zu § 16 Abs. 3 PfG

Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem persönlichen Gespräch, an dem das Personaldezernat beteiligt wird, unter Darlegung der Gründe angehört. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 19

zu § 16 Abs. 4 PfG

§ 16 gilt entsprechend.

§ 20

zu § 16 Abs. 6 PfG

(1) Erziehungsurlaub kann bis zu 18 Monaten auf die Probedienstzeit angerechnet werden.

(2) Im Probedienst verbrachte Dienstzeiten von weniger als 6 Monaten werden nicht angerechnet.

(3) Es ist mindestens ein zusammenhängender Zeitraum von 12 Monaten im Probedienst abzuleisten.

§ 21

zu § 17 Abs. 1 PfG

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

§ 22

zu § 17 Abs. 3 PfG

Die Pastorin auf Probe führt die Dienstbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“; der Pastor auf Probe führt die Dienstbezeichnung „Pastor zur Anstellung“.

§ 23

zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 PfG

Entsprechend den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu § 16 Abs. 2 PfG beträgt die Probedienstzeit mindestens 3 1/2 Jahre.

§ 24

zu § 18 Abs. 2 Nr. 3 PfG

Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung ist zu entlassen, wenn sie oder er sich nicht innerhalb von 18 Monaten nach Verleihung der Berufungsfähigkeit um eine Pfarrstelle beworben hat, es sei denn, § 17 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 25

zu § 18 Abs. 3 und 4 PfG

(1) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung, deren oder dessen Bewerbung nicht innerhalb von 24 Monaten nach Verleihung der Berufungsfähigkeit zur Berufung zur Pastorin oder zum Pastor geführt haben, ist zu entlassen, es sei denn, § 17 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für 2 Jahre gewährt werden.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt führt die erforderlichen Erhebungen durch. Der oder dem Betreffenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. § 22 Abs. 2 PfG ist anzuwenden. Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

§ 26

zu § 19 PfG

Die Entscheidung trifft die Kirchenleitung.

§ 27

zu § 22 PfG

Vor der Entlassung sind der Kirchenvorstand, die Pröpstin oder der Propst und die Bischöfin oder der Bischof zu hören, dies gilt nicht bei einer Entlassung nach § 19 PfG.

§ 28

zu § 24 PfG

Die Einführung wird bei Pfarrstellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises durch die Pröpstin oder den Propst, bei Pfarrstellen für einen gesamtkirchlichen Dienst durch die Bischöfin oder den Bischof oder deren Beauftragte vorgenommen.

§ 29

zu § 25 PfG

(1) Über die Begründung des Dienstverhältnisses als Pastorin oder als Pastor auf Lebenszeit entscheidet das Bischofskollegium im Einvernehmen mit der Kircheleitung. Diese kann ihr Entscheidungsrecht auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.

(2) Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder eines gesamtkirchlichen Dienstes richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

zu § 26 PfG

Die Amtsbezeichnungen der Pastorin und des Pastors richten sich nach § 2.

§ 31

zu § 27 PfG

Die Verpflichtung auf die kirchlichen Ordnungen ist nach folgendem Wortlaut vorzunehmen:

„Ich verspreche, allen Dienst, der mir in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche jetzt und künftig anvertraut wird, nach den in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Kirchengemeinden geltenden Ordnungen treu und gewissenhaft auszurichten.“

§ 32
zu § 29 Abs. 3 PFG

Über die vorläufige Untersagung der Ausübung des Dienstes entscheidet die Kirchenleitung.

§ 33
zu § 32 Abs. 2 PFG

Artikel 7 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 14 der Verfassung bleiben unberührt.

§ 34
zu § 34 Abs. 2 PFG

Die Pröpstin oder der Propst kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der betroffenen Pastorinnen und Pastoren eine Dienstordnung erlassen.

§ 35
zu § 35 Abs. 2 und 5 PFG

An die Stelle des Verfahrens nach § 35 Abs. 2 PFG tritt das aufgrund von Artikel 11 Satz 2 der Verfassung geregelte Verfahren.

§ 36
zu § 44 Abs. 2 PFG

(1) Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Verwaltung. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 199) in der jeweiligen Fassung.

(2) Pastorinnen und Pastoren in einem eingeschränkten Diensverhältnis sind zur Vakanzvertretung verpflichtet; der Umfang der zusätzlichen Verpflichtung soll in einem entsprechenden Verhältnis zur Einschränkung des Dienstverhältnisses stehen.

(3) Unberührt bleiben besondere Vorschriften über die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht in Schulen sowie über Art und Umfang von Nebentätigkeiten nach § 56 PFG.

§ 37
zu § 45 Abs. 1 PFG

(1) Dienstsitz ist für Pastorinnen und Pastoren in Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde, für die übrigen Pastorinnen und Pastoren der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, daß im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft besonders festgelegt ist.

(2) Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt, und zwar auf Antrag des Kirchenvorstandes nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes bzw. auf Antrag des Stellenträgers nach Anhörung des Fachdezernates.

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium und nach Anhörung der Pastorenvertretung Bestimmungen über Veränderungen und den Gebrauch der Amtskleidung erlassen. Eine grundsätzliche Änderung bedarf der Zustimmung der Synode. Außer bei Gottesdiensten, gottesdienstlichen Handlungen sowie Amtshandlungen darf die Amtskleidung nicht getragen werden.

§ 41
zu § 50 PFG

Die Ausnahmegenehmigung erteilt bei den Inhaberinnen oder Inhabern von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und

Kirchenkreise die Pröpstin oder der Propst, im übrigen das Nordelbische Kirchenamt.

§ 42
zu § 52 PFG

Eheschließung und kirchliche Trauung sind der Bischöfin oder dem Bischof und dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

§ 43
zu § 53 Abs. 2 PFG

Gegen die Pastorin oder den Pastor kann ein Versetzungsverfahren nach § 82 Abs. 1 PFG oder nach §§ 85 bis 87 PFG eingeleitet werden.

§ 44
zu § 54 Abs. 1 und 2 PFG

Die Anzeige ist der Bischöfin oder dem Bischof und dem Nordelbischen Kirchenamt zu erstatten.

§ 45
zu § 54 Abs. 3 PFG

(1) Für die Versetzung in den Wartestand ist die Kirchenleitung zuständig.

(2) Vor einer Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sind die Pastorin oder der Pastor und die Pröpstin oder der Propst zu hören.

(3) Die Vorschrift gilt für Pastorinnen und Pastoren, die nicht in ein Lebenszeitverhältnis übernommen worden sind, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Versetzung in den Wartestand der Widerruf des Dienstauftrages treten kann; es kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(4) Die Bescheide des Nordelbischen Kirchenamtes sind mit Gründen zu versehen.

§ 46
zu § 54 Abs. 5 PFG

Über die Untersagung der Ausübung des Dienstes entscheidet die Kirchenleitung.

§ 47
zu § 56 Abs. 2, 3 und 4 PFG

Die Zustimmung nach § 56 Abs. 2 PFG erteilt das Nordelbische Kirchenamt nach Stellungnahme durch die Pröpstin oder den Propst, bei Pfarrstellen für einen allgemeinkirchlichen Dienst durch die zuständige Stelle. Entsprechendes gilt für die Untersagung der Fortführung einer Tätigkeit oder von Ehrenämtern.

§ 48
zu § 58 Abs. 2 und 3 PFG

(1) Die Vorschrift bezieht sich auf alle Körperschaften des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden, sowie der übernationalen Zusammenschlüsse. Die Kandidatur ist dem Nordelbischen Kirchenamt, der Bischöfin oder dem Bischof und der Pröpstin oder dem Propst oder der oder dem Dienstaufsichtsführenden anzuzeigen.

(2) Wird eine Pastorin oder ein Pastor für eine Wahl in eine Körperschaft nach Absatz 1 mit Ausnahme der Ortsausschüsse und der Deputationen aufgestellt, so ist ihr oder ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

(3) Stellt die Pastorin oder der Pastor einen Antrag nach Absatz 2 nicht und hält die Kirchenleitung gleichwohl im Interesse des Pfarramtes eine Beurlaubung für geboten, so ordnet sie diese an, nachdem sie den Kirchenvorstand, den Kirchenkreisvorstand und die Betroffene oder den Betroffenen gehört hat. In diesem Fall werden die Dienstbezüge mit Ausnahme der kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages um 20 v.H. gekürzt.

(4) Eine Beurlaubung nach den Absätzen 2 oder 3 endet zwei Wochen nach dem Wahltag, wenn die Pastorin oder der Pastor nicht gemäß ist oder die Wahl nicht angenommen hat.

(5) Nimmt eine Pastorin oder ein Pastor auf Europa-, Bundes- oder Landesebene ein Ministeramt oder ein Abgeordnetenmandat an, so wird sie oder er ohne Dienstbezüge beurlaubt.

§ 49

zu § 59 PFG

§ 59 PFG findet auch Anwendung auf die Teilnahme an Wehrübungen.

§ 50

zu § 63 PFG

Die Entscheidung über die Bestellung einer Hilfskraft oder einer oder eines Beauftragten trifft die Pröpstin oder der Propst. Die Kostenfrage ist im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt zu regeln.

§ 51

zu § 64 Abs. 1 PFG

Die Entscheidung trifft die Pröpstin oder der Propst oder die mit der Dienstaufsicht betraute Stelle. Das Nordelbische Kirchenamt und die Bischöfin oder der Bischof sind unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie kann vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 52

zu § 67 Abs. 1 PFG

Das Verfahren und die Rechtsfolgen werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der VELKD (ABl. VELKD 1956 Seite 55) i.d.F. vom 25.10.1978 (ABl. VELKD S. 118) und vom 18.11.1982 (ABl. VELKD Seite 282) und der Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Kirchengesetzes (ABl. VELKD 1986, Bd. VI Seite 38) geregelt.

§ 53

zu § 67 Abs. 2 PFG

Das Verfahren und die Rechtsfolgen werden durch das Amtspflichtverletzungsgesetz der VELKD geregelt (ABl. VELKD 1989, Bd. VI Seite 104).

§ 54

zu § 74 Abs. 2 PFG

Die Entscheidung ist in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen für Kirchenbeamte zu treffen.

§ 55

zu § 75 Abs. 1 PFG

Die Einsichtnahme erfolgt im Nordelbischen Kirchenamt unter Aufsicht. Die Versendung der Akten erfolgt ausschließlich an gerichtliche Stellen. Kopien dürfen den Personalakten nicht gefertigt werden.

§ 56

zu § 75 Abs. 4 und 5 PFG

(1) Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in ärztliche Zeugnisse besteht nicht.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte regelt die Prüfungsordnung.

§ 57

zu § 77 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 PFG

Das Nähere regelt das Kirchengesetz (KGVObI. der L.K.S.-H. 1974, Seite 63) und die dazu erlassene Kirchengesetzordnung (KGVObI. ebd. Seite 65).

§ 58

zu § 80 Abs. 1 Nr. 1 PFG

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle soll sich nicht vor Ablauf von fünf Jahren um eine andere Verwendung (andere Pfarrstelle oder andere allgemeinkirchliche Aufgabe) bewerben.

(2) Wird die bisherige Pfarrstelle vor Ablauf von fünf Jahren gewechselt, so sind Umzugskosten, die bei der Übernahme der bisherigen Pfarrstelle erstattet worden sind, zurückzuzahlen.

Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt, das zuvor eine Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes einholt.

(3) Beabsichtigt die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle, sich vor Ablauf von fünf Jahren um eine andere Verwendung zu bewerben, so berät sie oder er dies mit der Pröpstin oder dem Propst und teilt, wenn sie oder er an der Absicht festhält, dieses dem Kirchenvorstand mit.

(4) Der Zeitpunkt jedes Pfarrstellenwechsels kann bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange der Kirchengemeinde oder des sonstigen Aufgabenbereichs der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstellenehabers dieses erforderlich machen.

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreisvorstände oder entsprechenden Gremien.

§ 59

zu § 82 Abs. 1 PFG

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle kann ohne Zustimmung außer aus den in § 82 Abs. 1 PFG genannten Gründen versetzt werden, wenn

1. die Pfarrstelle wegen der Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle aufgehoben wird;
2. der Pastorin oder dem Pastor die Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe oder einer Nebentätigkeit übertragen worden ist und die Aufgabe aufgehoben oder die Zustimmung zur Ausführung der Nebentätigkeit widerrufen oder in anderer Weise beendet wird, oder die Nebentätigkeit sonst beendet ist;
3. die Pastorin oder der Pastor aus Gesundheitsgründen in der Führung des Amtes erheblich behindert ist; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden;
4. die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 53 Abs. 2 PFG vorliegen;
5. die Ehe der Pastorin oder des Pastors rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute dauernd getrennt leben.

§ 60

zu § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 PfG

(1) Eine Versetzung nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 PfG findet nach Maßgabe folgender Bestimmungen statt:

a) Nach Ablauf einer zehnjährigen Amtszeit der Pastorin oder des Pastors in der Pfarrstelle berät der Kirchenvorstand unter dem Vorsitz der Pröpstin oder des Propstes und in Gegenwart der Pastorin oder des Pastors über die gemeinsame Arbeit. Das Ergebnis dieser Beratung ist beschlußmäßig festzustellen.

Der Kirchenvorstand kann in dieser Sitzung, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehnjährigen Amtszeit stattfinden muß, die Pastorin oder den Pastor durch einen in geheimer Abstimmung gefaßten Beschluß bitten, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchenvorstandes.

b) Hat die Bewerbung der Pastorin oder des Pastors innerhalb einer angemessenen Frist nicht zum Erfolg geführt, soll die Bischöfin oder der Bischof die Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 83 und 84 PfG beantragen.

c) Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof der Pastorin oder dem Pastor auch innerhalb der Frist nach Buchstabe b) einen Dienstauftrag für eine andere Pfarrstelle oder für einen anderen pfarramtlichen Dienst erteilen, wenn dies mit Rücksicht auf die Person und Familie der Pastorin oder des Pastors oder mit Rücksicht auf die Gemeindesituation dringend geboten erscheint.

d) Ein Dienstauftrag nach Buchstabe c) soll nicht erteilt werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Durchführung oder Abwicklung der Dienstgeschäfte und gemeindlichen Aufgaben erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Vor einer Versetzung sind die Pastorin oder der Pastor, der Kirchenvorstand und die Pröpstin oder der Propst zu hören.

(3) Über eine Versetzung entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Sechs Monate vor Ablauf der in § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PfG genannten Fristen weist das Nordelbische Kirchenamt die Pastorin oder den Pastor und die übrigen Antragsberechtigten auf die Möglichkeit einer Versetzung hin.

§ 61

zu § 82 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 PfG

(1) Die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen in einem Versetzungsverfahren nach § 82 PfG führt das Nordelbische Kirchenamt durch.

Vor einer Versetzung hat es insbesondere die Pastorin oder den Pastor, den Kirchenvorstand und die Pröpstin oder den Propst und die Pastorenvertretung zu hören.

Die Bischöfin oder der Bischof ist über die Einleitung, die Durchführung und das Ergebnis eines Versetzungsverfahrens zu unterrichten.

(2) Über eine Versetzung entscheidet die Kirchenleitung. Zu einer Versetzung nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PfG und nach § 88 PfG bedarf es der Zustimmung der Bischöfin oder des Bischofs.

§ 62

zu § 83 PfG

(1) Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 83 Abs. 2 PfG geschieht nach den Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen und nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Das Nordelbische Kirchenamt kann, wenn es die Versetzung einer Pastorin oder eines Pastors ausgesprochen hat, nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes eine durch Wahl zu besetzende Pfarrstelle zur Besetzung durch die Bischöfin oder den Bischof in Anspruch nehmen. Macht das Nordelbische Kirchenamt von diesem Recht Gebrauch, so wird in den beiden nächsten Besetzungsfällen die Pfarrstelle durch Wahl besetzt.

(2) Das Bischofskollegium bestimmt, welche Pfarrstelle für die Pastorin oder den Pastor in Aussicht genommen werden soll. Die Bischöfin oder der Bischof leitet alsdann das Besetzungsverfahren ein.

(3) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden allgemeinkirchlichen Bestimmungen mit folgenden Einschränkungen:

a) Eine Ausschreibung der in Aussicht genommenen Pfarrstelle erfolgt nicht.

b) Steht bei der zu besetzenden Pfarrstelle der Wahlfall an, so bedarf die Besetzung der Pfarrstelle der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

c) Ist die in Aussicht genommene Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so teilt die Bischöfin oder der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes der Kirchenleitung die Entscheidung mit.

(4) Die Kirchenleitung beschließt alsdann über die Versetzung der Pastorin oder des Pastors.

(5) Einsprüche gegen die Berufung oder die Ernennung können nicht auf Tatsachen gestützt werden, die zu der Versetzung geführt haben.

§ 63

zu § 83 Abs. 3 PfG

Der Pastorin oder dem Pastor kann auch ein Dienstauftrag erteilt werden.

§ 64

zu § 85 Abs. 1 PfG

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist auch aufzuheben, wenn die Ordnung oder der Frieden in der Gemeinde nachhaltig gestört sind oder das Ansehen des Amtes gefährdet ist, so daß ein gedeihliches Wirken in dieser Pfarrstelle nicht mehr zu erwarten ist.

Ein Verschulden der Pastorin oder des Pastors im Sinne des Amtspflichtverletzungsgesetzes der VELKD braucht nicht vorzuliegen.

(2) Die Entscheidung nach § 85 Abs. 1 PfG und nach Absatz 1 trifft die Kirchenleitung.

§ 65

zu § 86 PfG

(1) Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens beschließt die Kirchenleitung. Sie kann das Nordelbische Kirchenamt mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen.

Über eine vorläufige Untersagung der Ausübung des Dienstes nach § 86 Abs. 2 PfG entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Die Erteilung eines angemessenen Auftrages nach § 86 Abs. 2 PfG obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof.

§ 66

zu § 86 Abs. 3 Satz 1 PfG

(1) Vor der Versetzung in den Wartestand ist zu entscheiden, ob der Pastorin oder dem Pastor eine Pfarrstelle der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen wird. Mit der Übertragung dieser Pfarrstelle verliert die Pastorin oder der Pastor die bisherige Pfarrstelle. Die Dienstwohnung ist zu räumen.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77 PfG.

§ 67

zu § 87 Abs. 2 PfG

§ 60 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 67 a

Das Versetzungsverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie auf die Person und Familie der Pastorin oder des Pastors beschleunigt durchzuführen. Die Erhebungen sollen innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden.

§ 68

zu § 88 PfG

Das kirchliche Interesse kann in der Freimachung der Stelle oder in der Übertragung einer anderen Aufgabe oder Pfarrstelle begründet sein. Jeder der Gründe rechtfertigt für sich allein ein Verfahren nach § 88 PfG.

Ein Verschulden i.S. des Amtspflichtverletzungsgesetzes liegt dem Verfahren nicht zugrunde.

§ 69

zu § 90 PfG

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.

§ 70

zu § 91 PfG

(1) Das Nordelbische Kirchenamt kann die Pastorin oder den Pastor im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium mit oder ohne Bezüge beurlauben.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann mit Zustimmung der Bischöfin oder des Bischofs anordnen, daß die Pastorin oder der Pastor mit dem Beginn der Beurlaubung die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe verliert. Eine Anordnung nach Satz 1 soll getroffen werden, wenn die Beurlaubung für eine längere Zeit als sechs Monate vorgesehen ist.

(3) Die Regelung gilt entsprechend bei der Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Dienstaufsicht und die geistliche Aufsicht wird durch die Bischöfin oder den Bischof für den Sprengel Schleswig ausgeübt.

Die Bischöfin oder der Bischof kann die Dienstaufsicht delegieren.

(4) Absatz 3 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechende Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.

(5) § 91 Abs. 4 PfG findet für die Inhaber der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche keine Anwendung.

§ 71

zu § 91 Abs. 3 PfG

Die Pastorin oder der Pastor wird in den Wartestand versetzt, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung der Beurlaubung eine Pfarrstelle nicht übertragen werden kann oder ein anderer Dienstauftrag nicht erteilt wird.

§ 72

zu § 94 Abs. 1 PfG

Die Beurlaubung nach § 92 PfG und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 93 PfG dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Das Nähere regelt das Teilbeschäftigungsgesetz.

§ 73

zu §§ 98, 99 und 107 PfG

(1) Die Pastorin oder der Pastor im Wartestand oder im Ruhestand behält Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen, sowie das Recht, die Amtskleidung zu tragen. Die bisherige Amtsbezeichnung wird mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i.W.) oder „im Ruhestand“ (i.R.) geführt.

(2) Eine Maßnahme nach § 98 Abs. 2 PfG bedarf der Zustimmung des Bischofskollegiums. Vor einer solchen Maßnahme sind die Pastorin oder der Pastor, die Pröpstin oder der Propst und die Pastorenvertretung zu hören; zuständig sind die Pröpstin oder der Propst und die Bischöfin oder der Bischof, deren Aufsicht die Pastorin oder der Pastor untersteht.

(3) Der Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes in den Fällen des Absatzes 2 ist mit Gründen zu versehen und der Pastorin oder dem Pastor zuzustellen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann das Nordelbische Kirchenamt mit Zustimmung des Bischofskollegiums die Ausübung der in Absatz 1 genannten Rechte und des Rechts, die Amtsbezeichnung zu führen, ganz oder teilweise bis zur Entscheidung des kirchlichen Verwaltungsgerichts untersagen. Eine Nachprüfung nach § 77 PfG hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 74

zu § 100 Abs. 2 PfG

(1) Die Pastorin oder der Pastor im Wartestand wird einem Kirchenkreis zugewiesen. Bei Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Nordelbischen Kirche bestimmt das Nordelbische Kirchenamt, in welcher Weise die Aufsicht wahrzunehmen ist.

(2) Bei Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe hat das Nordelbische Kirchenamt die Zustimmung der Bischöfin oder des Bischofs einzuholen.

(3) Die Bewerbung der Pastorin oder des Pastors im Wartestand um eine Pfarrstelle, die durch Wahl oder Ernennung zu besetzen ist, ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

(4) Der Pastorin oder dem Pastor im Wartestand kann aufgegeben werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine zu besetzende Pfarrstelle zu bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit eingeschränkt werden.

(5) Unterläßt die Pastorin oder der Pastor im Wartestand die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum

Erfolg, so kann unbeschadet des § 100 Abs. 3 PfG eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle übertragen werden. Es kann auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

§ 75
zu § 100 Abs. 3 PfG

Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand ist mit Gründen zu versehen und der Pastorin oder dem Pastor zuzustellen.

§ 76
zu § 102 Abs. 2 u. 3 und § 103 PfG

(1) Die Entscheidung trifft die Kirchenleitung. Sie kann ihr Entscheidungsrecht auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.

(2) Sie hat vor ihrer Entscheidung die Stellungnahmen des Kirchenvorstandes, der Pröpstin oder des Propstes und der Bischöfin oder des Bischofs einzuholen, soweit § 102 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 PfG berührt sind.

§ 77
zu §§ 102 und 103 PfG

(1) Bei Bischöfinnen und Bischöfen sowie bei Pröpstinnen und Pröpsten finden das Bischofsgesetz und das Pröpstegegesetz Anwendung.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 2 sowie nach §§ 103 bis 106 PfG trifft die Kirchenleitung. Sie kann ihr Entscheidungsrecht auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.

§ 78
zu § 103 Abs. 3 PfG

Die anordnende Stelle ist berechtigt, dem Arzt Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.

§ 79
zu § 118 PfG

In Ausnahmefällen kann auch eine pfarramtliche Tätigkeit im Ehren- oder Nebenamt in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragen werden. Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst der Pastorin und des Pastors betreffenden Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

§ 80

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Anwendungsgesetz zum Pfarrgesetz – PFG AnwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Januar 1988 (GVOBl. S. 22);
 - b) das Kirchengesetz über das Dienstverhältnis des Pastors auf Probe (Probendienstgesetz) vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 194) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14.1.1984 (GVOBl. S. 44).
- (3) Es werden aufgehoben:
- a) § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Be-

schäftigungsförderungsgesetz - BFG) vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 24. September 1988 (GVOBl. S. 163);

- b) § 1, § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 30. Januar 1988 (GVOBl. S. 22).

Das vorstehende, von der Synode am 2. Februar 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 1991

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 914/90

—————
**Kirchengesetz
zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen
vom 2. Februar 1991**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Gemeindeglieder, die einen Pastor oder eine Pastorin für die Amtshandlungen Taufe, Konfirmation, Trauung oder Beerdigung in Anspruch nehmen wollen, wenden sich in der Regel an den zuständigen Pastor oder die zuständige Pastorin ihrer Kirchengemeinde.

(2) Sie haben aber auch das Recht, einen anderen Pastor oder eine andere Pastorin in Anspruch zu nehmen.

§ 2

(1) Der in Anspruch genommene Pastor oder die in Anspruch genommene Pastorin hat den zuständigen Pastor oder die zuständige Pastorin rechtzeitig zu benachrichtigen, bevor die erbetene Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Die Benachrichtigung soll unverzüglich mündlich oder schriftlich erfolgen, um dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin Gelegenheit zu geben, auf Bedenken gegen die Vornahme der Amtshandlung hinzuweisen.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer evangelischer Landeskirchen soll der Pastor oder die Pastorin nur vornehmen, wenn ihm oder ihr ein Abmeldeschein des zuständigen Pastors oder der zuständigen Pastorin vorgelegt wird.

§ 3

(1) Der in Anspruch genommene Pastor oder die in Anspruch genommene Pastorin übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.

(2) Hält der zuständige Pastor oder die zuständige Pastorin die beabsichtigte Amtshandlung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung für nicht zulässig, darf der in Anspruch genommene Pastor oder die in Anspruch genommene Pastorin die Amtshandlung nur durchführen, wenn der zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin zustimmt.

Wird ein Propst oder eine Pröpstin für eine Amtshandlung in Anspruch genommen, ist in solchen Fällen die Zustimmung des zuständigen Bischofs oder der zuständigen Bischöfin erforderlich.

§ 4

(1) Die Beurkundung erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist.*)

(2) Der in Anspruch genommene Pastor oder die in Anspruch genommene Pastorin hat eine an dem Gemeindeglied einer anderen Kirchengemeinde vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin mitzuteilen. Die Amtshandlung wird dort nur in das Namensverzeichnis des betreffenden Kirchenbuches eingetragen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 2. Februar 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 2. Februar 1991

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 137/91

*) vgl. Rechtsverordnung über das Kirchenbuch- und Meldewesen sowie zur Kirchenmitgliedschaft vom 17. Februar 1989 (GVOBl. S. 62).

Agenden III,1 III,2 und IV

Einführung der Agenden für evangelisch-lutherische Kirchen Band III, Teil 1, die Taufe und Teil 2, die Trauung, sowie Band IV, Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen.

Die Synode hat nach Anhörung der Kirchenkreissynoden gem. Artikel 68 Ziffer 1 Buchst. a Verf. der NEK folgenden Beschluß gefaßt:

Die Nordelbische Synode beschließt entsprechend Art. 5 Abs. 1 Verf. der VELKD und gem. Art. 68 Ziffer 1 Buchst. a Verf. der NEK die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen Band III, Teil 1 (die Taufe) und Teil 2 (die Trauung) (in der von der VELKD am 22. Oktober 1986 beschlossenen Fassung) sowie die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen Band IV (Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen) (in der von der VELKD am 23. Oktober 1981 und 24. September 1983 beschlossenen Fassung) für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche einzuführen.

Mit diesem Beschluß treten die in den bisherigen Agenden oder in Kirchengesetzen und sonstigen Ordnungen vorgeschriebenen liturgischen Ordnungen für Taufe, Trauung, Ordination, Einsegnung sowie Einführungs- und Einweihungshandlungen außer Kraft.

Der vorstehende von der Synode am 1. Februar 1991 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgegeben

Kiel, den 1. Februar 1991

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 136/91

Vorentwurf der Erneueren Agenda

Die Kirchenleitung hat am 10. Dezember 1990 zur Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens für den Vorentwurf der Erneueren Agenda einen Beschluß gefaßt, den die Synode am 1. Februar 1991 unterstützt hat. Wir geben diese Beschlüsse hiermit bekannt.

Kiel, den 5. Februar 1991

Nordelbisches Kirchenamt
Heinrich

Az.: 4051 - T I

Die Synode hat am 1. Februar 1991 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Synode begrüßt das Erscheinen des Vorentwurfs der Erneueren Agenda und unterstützt den Beschluß der Kirchenleitung zur Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens.“

Der Beschluß der Kirchenleitung vom 10. Dezember 1990 zur Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens für den Vorentwurf der Erneueren Agenda lautet:

„Die Kirchenleitung ermutigt die Gemeinden, die neugewählten Kirchenvorstände und alle für die Leitung und Gestaltung der Gottesdienste Verantwortlichen, sich im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens an der Erprobung des Vorentwurfs der Erneueren Agenda zu beteiligen.“

Die Kirchenleitung begrüßt das Erscheinen der Erneueren Agenda mit den reichhaltigen Anregungen und Hilfen als eine Chance, in konziliarer Gemeinschaft die Bemühungen um eine einladende und lebendige Gestalt unserer Gottesdienste zu verstärken.

Die Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst möge als ein wesentliches Anliegen der Erneueren Agenda aufgenommen werden. Der Gottesdienst sollte deswegen zum zentralen Thema der Beratungen und Bemühungen in der Gemeinde werden. Die Kirchenleitung empfiehlt den neugewählten Kirchenvorständen die Bildung ständiger Gottesdienstausschüsse der Gemeinde, damit die Beteiligung möglichst vieler Gemeindeglieder an der Gestaltung und in der Feier des Gottesdienstes mehr und mehr verwirklicht wird. (Vgl. Seite 23 - 26 der Vorbemerkungen). Sie regt zur Förderung des Zusammenwirkens der Pastoren und Pastorinnen mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern die Durchführung gemeinsamer Konvente an.

Der vorläufige Gebrauch der Erneueren Agenda zum Zweck der Erprobung soll in der NEK unter Berücksichtigung ihrer gottesdienstlichen Situation von folgendem ausgehen:

- Die Struktur des Hauptgottesdienstes verläuft nach Grundform I.
- Wiederholbare Regelform ist für die nordelbischen Gemeinden Liturgie I.
- Grundform II und Liturgie II werden für den nordelbischen Bereich als Regelform für den Hauptgottesdienst nicht verwendet.
- Der Textteil für Ordinarium und Proprium wird erprobt.

Zur Förderung der gottesdienstlichen Gemeinsamkeit gibt die Kirchenleitung folgende Empfehlungen:

1. Mit der „Erneueren Agenda“ soll keine neue Agenda „eingeführt“, sondern die bestehende vertraute Ordnung entfaltet und verlebendigt werden. Dazu soll der

- Vorentwurf als Gottesdienstbuch und Hilfsbuch für die Gottesdienstgestaltung dienen.
2. Grundlage der Erprobung soll für den nordelbischen Bereich die Liturgie I sein als exemplarische Ausformung der bestehenden und weithin praktizierten landeskirchlichen Ordnung der Agende I. Die schlichte norddeutsche Abendmahlsform, bisher Form A, ist dafür besonders ausgedrückt, jedoch sollte auch eine Wiedergewinnung des eucharistischen Gebetes (bisher Form B) angestrebt werden.
 3. Die Varianten sollten ohne liturgische Eigenmächtigkeit in einer gemeindeorientierten Gottesdienstarbeit erwogen werden. Sie sollen nach ihrem Verständnis als „Blockvarianten“ nur einen bestimmten gottesdienstlichen Abschnitt variieren; besondere Ausformungen des Gottesdienstes sollten deshalb schwerpunktmäßig erfolgen und eine „stabile Grundstruktur“ erkennbar bleiben lassen, die für die Gemeinde auch als eine wiederholbare Form vertraut und nachvollziehbar bleibt.

Zum Verfahren:

- a) Alle Stellungnahmen aus den Gliedkirchen der VELKD sind bis zum 1.12.1993 erbeten worden. Die Gemeinden werden gebeten, ihre Erfahrungen mit der Erneuernten Agende der Kirchenleitung bis zum 30.6.1993 mitzuteilen.
- b) Die Überarbeitung des Vorentwurfs aufgrund der Stellungnahme soll dann durch die Arbeitsgruppe Erneuerte Agende für alle kirchlichen Zusammenschlüsse gemeinsam erfolgen.
- c) Danach wird der überarbeitete Entwurf der Bischofskonferenz und Generalsynode der VELKD zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

Es ist der Wunsch der Bischofskonferenz der VELKD, daß die Arbeit mit dem Vorentwurf der Erneuernten Agende von einer Bemühung um das Verständnis des Heiligen Abendmahls begleitet wird. Als Hilfe hierfür ist eine Handreichung der Bischofskonferenz Zum Heiligem Abendmahl erarbeitet worden, die den Gemeinden übersandt wird und beim Lutherischen Kirchenamt in Hannover nachbestellt werden kann (Faltblatt).“

**Kirchengesetz über das Archivwesen
(Archivgesetz)
vom 11. Februar 1991**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Archivwesen

Das Archivwesen dient der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Die Nordelbische Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewußtsein der rechtlichen Bedeutung sowie des wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes kirchlichen Archivgutes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut ist das in den kirchlichen Stellen erwachsene Schriftgut, soweit es auf Dauer aufbewahrungswürdig ist und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt

wird. Nicht darunter fallen eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(2) Kirchliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen.

(3) Schriftgut sind Informations- und Datenträger, insbesondere Akten, Amtsbücher, Karten, Siegel, Stempel, Pläne, Bilder und Tonträger.

(4) Auf Dauer aufbewahrungswürdig ist Schriftgut, dem aufgrund seines kirchlichen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes oder aufgrund von Rechtsvorschriften bleibender Wert zukommt.

(5) Privates Schriftgut ist bei Dritten erwachsenes, nichtamtliches Schriftgut (z.B. Nachlässe oder Sammlungsgut). Es kann von kirchlichen Stellen übernommen werden, sofern an der Übernahme ein kirchliches Interesse besteht. Dann ist es wie kirchliches Archivgut zu behandeln.

§ 3

Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung,
Erschließung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die kirchlichen Stellen haben sicherzustellen, daß ihr Archivgut erhalten bleibt, daß es gegen Verlust und Beschädigung gesichert ist, daß es sachgerecht aufbewahrt und im Interesse der Kirche und der wissenschaftlichen Forschung erschlossen wird. Diese Aufgaben werden ausschließlich durch kirchliche Archive wahrgenommen.

(3) Vor jeder Maßnahme, die kirchliches Archivgut in seiner Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung oder Erschließung betrifft, ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 4

Kirchliche Archive

(1) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände richten je für sich oder gemeinsam kirchliche Archive ein und unterhalten diese. Eine Deponierung ihres Archivgutes ist ausschließlich bei einem kirchlichen Archiv nach Satz 1 zulässig. Die Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und die Deponierung bedürfen der schriftlichen Vertragsform (Depositvertrag) und der Genehmigung der nach § 7 zuständigen Stelle. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehende Depositverträge bleiben unberührt.

(3) Das Archivgut der Nordelbischen Kirche wird von dem Nordelbischen Kirchenamt durch das Nordelbische Kirchenarchiv verwaltet; hierzu gehört auch das bei den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 1976 erwachsene Archivgut. Im übrigen nimmt das Nordelbische Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) für den Bereich der Nordelbischen Kirche die Aufgaben nach § 1 wahr.

§ 5

Bewertung und Vernichtung von Schriftgut

(1) Das Nordelbische Kirchenamt regelt im Rahmen von § 2 Absatz 4, welches Schriftgut auf Dauer aufbewahrungswürdig ist (Bewertung).

(2) Schriftgut, das nicht auf Dauer aufbewahrungswürdig ist, kann vernichtet werden. Eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, sind zu vernichten, sobald sie zur Seelsorge nicht mehr benötigt werden. Die Vernichtung hat sachgerecht zu erfolgen.

(3) Die sich aus der Regelung nach Absatz 1 ergebenden Aufgaben sowie die Aufgaben nach Absatz 2 werden von den kirchlichen Archiven im Benehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv), für die Nordelbische Kirche vom Nordelbischen Kirchenarchiv wahrgenommen. Wird eine Einigung nicht erzielt, trifft das Nordelbische Kirchenamt die Entscheidung.

§ 6

Anzeige- und Ablieferungspflicht

(1) Schriftgut, das aus der laufenden Registratur oder Arbeit ausgeschieden werden muß, ist in einer Altregistratur zu verwahren, bis die Bewertung nach § 5 erfolgt.

(2) Schriftgut, das zur Bewertung nach § 5 ansteht, ist dem kirchlichen Archiv anzuzeigen. Archivgut ist an das kirchliche Archiv abzugeben.

(3) Werden kirchliche Stellen geteilt, aufgehoben oder zusammengelegt, so soll ihr Archiv- oder Schriftgut geschlossen erhalten bleiben und entweder an den Rechtsnachfolger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an ein kirchliches Archiv nach § 4 Absatz 1 abgegeben werden.

§ 7

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Im Archivwesen führt die Aufsicht

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) über die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen und die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung.

(2) Die Aufsicht über die Archive der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

(3) Die Aufsicht über die Archive im übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

(4) Zur Unterstützung der Aufsicht nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 8

Zulässigkeit der Bearbeitung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Archive dürfen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absätze 2 und 3, § 4 und § 5 Absatz 2 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Stellen dürfen zur Wahrnehmung der Aufsicht nach § 7 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Einsicht erhalten in Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitar-

beiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, müssen über deren Inhalt absolute Verschwiegenheit wahren.

(4) Wird kirchliches Archivgut im Auftrag kirchlicher Stellen oder kirchlicher Archive bearbeitet, so ist die Bearbeitung nur im Rahmen der Weisungen des jeweiligen Auftraggebers zulässig. Die Erteilung von Aufträgen bedarf der schriftlichen Vertragsform und ist genehmigungspflichtig. Sofern die kirchlichen Archivbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterwirft.

§ 9

Rechte Betroffener

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die sie betreffenden personenbezogenen Angaben im Archivgut, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist.

(2) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung oder Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben sowie Ansprüche aus den Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Kirche bleiben unberührt.

(3) Bestreiten Betroffene die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die kirchlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung der Betroffenen tritt, soweit dadurch deren schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Benutzung durch kirchliche und sonstige öffentliche Stellen

Die Benutzung von kirchlichen Archiven durch kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen ist grundsätzlich zulässig, soweit

1. das Archivgut keine personenbezogenen Angaben enthält oder
2. diese Benutzung im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung liegt oder
3. die Betroffenen der Benutzung zugestimmt haben oder
4. die Bestimmungen der Nordelbischen Kirche über Datenübermittlungen in entsprechender Anwendung dies zulassen.

§ 11 Absätze 2 und 3 ist zu beachten.

§ 11

Benutzung durch Sonstige

(1) Das Recht, kirchliches Archivgut zu benutzen, steht allen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf Antrag zu, es sei denn, Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen nach § 2 Absatz 5 stehen dem entgegen. Kirchliches Archivgut, dessen Entstehungszeit weniger als 15 Jahre zurückliegt, soll nicht zur Benutzung vorgelegt werden.

(2) Die beantragte Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde, oder
2. die Sicherheit oder der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
3. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder

4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder

5. es sich um gesperrte oder unzulässig erhobene Angaben handelt.

(3) Die beantragte Benutzung ist des weiteren unzulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, es sei denn,

1. es handelt sich um Angaben, die veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder

2. das kirchliche Interesse oder das Allgemeininteresse an der Auswertung überwiegt, oder

3. ein rechtliches Interesse des Benutzers oder der Benutzerin überwiegt, oder

4. die Betroffenen stimmen der Benutzung zu.

(4) Für die Benutzung können Gebühren erhoben werden.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Das Nähere zu § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 4 und § 11 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die aufgrund des Archivgesetzes vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie der Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48), erlassene

- Benutzungsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80),
- Gebührenordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 84),
- Kassationsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80)

sowie die allgemeine Verwaltungsanordnung über die Tätigkeit kirchlicher Archivpfleger vom 9. August 1977 (GVOBl. S. 192) bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten das Archivgesetz vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie die Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48), außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 2. Februar 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1991

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 117/91

Haushaltsbeschuß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1991

A.

Die Synode hat am 2. Februar 1991 folgenden

Haushaltsbeschluß 1991

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1991

in Einnahme und Ausgabe auf 789.267.800 DM festgestellt.

Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügten Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

Diakonisch-Theol. Ausbildungszentrum Rickling	884.200 DM
Pädagogisch-Theologisches-Institut – Arbeitsstellen Kiel, Hamburg, Rissen	2.315.400 DM
Pastoralkolleg	407.700 DM
Prediger- und Studienseminar Preetz	744.700 DM
Prediger- und Studienseminar – Ausbildungszentrum Breklum	186.100 DM
Prediger- und Studienseminar – Ausbildungszentrum Hamburg	124.400 DM
Nordelbisches Jugendwerk Koppelsberg	2.185.600 DM
Evangelische Jugendheime Koppelsberg Neukirchen, Bistensee, Hörnum	2.802.300 DM
Studenten- und Hochschulpfarramt Hamburg	847.200 DM
Nordelbisches Frauenwerk	1.697.800 DM
Strafanstaltsseelsorge Hamburg	103.000 DM
Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	1.487.800 DM
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	2.208.900 DM
Amt für Öffentlichkeitsdienst der NEK	1.454.900 DM
Ev. Akademie Nordelbien	4.317.300 DM
Nordelbische Kirchenbibliothek	986.400 DM
Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	7.861.000 DM

2. Der Haushaltsfestsetzung wird eine Kirchensteuerverteilungsmasse von 622.298.000 DM zugrunde gelegt.

3.1 An dem bisherigen Grundsatz zur Verteilung des Kirchensteueraufkommens zwischen Kirchenkreisen und gesamtkirchlichem Anteil im Verhältnis 70 : 30 wird festgehalten.

3.2 Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1992 bis 1994 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

- gesamtkirchlicher Anteil	30,0 v.H.
- Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Einzelbedarf	68,8 v.H.
- Sonderfonds	1,2 v.H.

3.3 In den folgenden Haushaltsjahren ist jeweils darüber zu befinden, ob wegen besonderer Beiträge an die EKD für Hilfspläne für die Kirchen des BEK eine Veränderung der Verteilung vorgenommen werden muß.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1991 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteuerverteilmasse nach Ziff. 2	622.298.000 DM
4.1 Gesamtkirchlicher Bedarf	
4.1.1 Gesamtkirchl. Pflichtausgab.)	= 32,144 v.H. =
4.1.2 Landeskirchl. Anteil)	200.029.900 DM
4.2 Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise	2.000.000 DM = 0,321 v.H.
4.3 Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	405.862.200 DM = 65,220 v.H.
4.4 Sonderfonds	11.670.000 DM = 1,875 v.H.
4.5 Zuführung zur Garantie-Rücklage	2.735.900 DM = 0,440 v.H.

5. Nach § 4 Abs. 2 Finanzgesetz wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise gem. Ziff. 4.3 garantiert.

5.1 Ein Mehraufkommen an Kirchensteuern 1991 wird wie folgt verteilt:

5.1.1 Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	= 68,125 v.H.
5.1.2 Sonderfonds	= 1,875 v.H.
5.1.3 Gesamtkirchlicher Anteil	= 30,000 v.H.

5.2 Ein Minderaufkommen an Kirchensteuern 1991 wird mit

5.2.1 68,125 v.H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen spätestens im Rechnungsjahr 1993
5.2.2 1,875 v.H. vom Sonderfonds und
5.2.3 30,000 v.H. beim gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.

6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1990 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	61.184	Münsterdorf	58.329
Eckernförde	61.397	Neumünster	133.705
Eiderstedt	14.688	Oldenburg	61.432
Flensburg	92.046	Pinneberg	74.923
Husum-Bredstedt	56.052	Plön	93.900
Norderdithmarschen	43.884	Rantzaup	79.314
Rendsburg	97.544	Segeberg	79.006
Schleswig	54.151	Alt-Hamburg	289.746
Süderdithmarschen	63.114	Altona	49.252
Südtondern	53.464	Blankenese	89.815
Eutin	85.877	Harburg	85.350
Kiel	166.160	Niendorf	114.655
Lauenburg	95.953	Stormarn	302.514
Lübeck	148.381		
<u>Gesamtzahl:</u>	<u>2.585.836</u>		

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1991 auf 80.400 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8. Haushaltsrechtliche Vermerke

8.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

8.1.1 Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen – außer Funktion

051 – die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

421	510
422	520
423	530
461	
490	

8.1.2 Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabeansätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:

8.1.2.1 Die Gruppen	43 – 44 61 – 63
---------------------	--------------------

8.1.2.2 Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)

8.1.2.3 Die Haushaltsstellen	0582.880 mit 0582.980 212.880 mit 212.980 237.880 mit 237.980 811.880 mit 811.980 922.880 mit 922.980 961.880 mit 961.980
------------------------------	--

8.2 Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushaltes sind einseitig deckungsfähig:

8.2.1 die Ausgaben für die Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).

8.2.2 die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).

8.2.3 Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.

8.2.4 Minderausgaben bei 922.7621 dürfen für Mehrausgaben bei 922.880 / 980 verwendet werden.

8.2.5 Minderausgaben bei 980.8620 dürfen für Mehrausgaben der Gruppierungen 42 – 44 (Teuerungen) verwendet werden.

8.3 Unechte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.1541	zugunsten	038.641
038.1542	zugunsten	038.649
051.042	zugunsten	051.4311 – 911
0581.1541	zugunsten	.6491/2
.1543	zugunsten	.6493
0582.384	zugunsten	0582.950
142.211	zugunsten	142.7391
154.045	zugunsten	154.741
154.121	zugunsten	154.510/
122/199		520/911
212.0491	zugunsten	212.531
299.172/220	zugunsten	299.679
349.195	zugunsten	349.421 /461
352.172	zugunsten	352.7498
353.220	zugunsten	353.7491/2
430.042	zugunsten	430.671
553.154/172		
221	zugunsten	553.679
762.196/	zugunsten	762.550/620
.199		610/631/633

811.221	zugunsten	811.01.950
811.341	zugunsten	811.01.911
811.372	zugunsten	811.950
843.070	zugunsten	873.741
911.010	zugunsten	911.697/ 922.722/732
911.045	zugunsten	922.732
922.179	zugunsten	922.7621
922.384	zugunsten	922.7621
971.114	zugunsten	971.911
972.222	zugunsten	972.911
973.114	zugunsten	973.911
975.124	zugunsten	975.911
975.311	zugunsten	975.769

8.4 Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:

76, 77, 94, 95.

8.5 Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

9.1 Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

9.1.1 über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

9.1.2 über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

9.1.3 überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000 DM bis zu 20.000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.

Im Rahmen der Jahresrechnung sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ihre Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit der Synode im einzelnen darzulegen, soweit sie im Einzelfall 20.000 DM übersteigen und nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

9.2 In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

9.3 Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

10. Verpflichtungsermächtigungen

Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1991 bis zu 6,0 Mio DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 922.7621 (Sonderfonds) eingehen.

11. Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

12. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchli-

chen und diakonischen Zielen dient sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen kann bei Beträgen bis zu 100.000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300.000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

13. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt,

a) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft

1. bei der Nordelbischen Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 15 Mio DM aufzunehmen,

2. bei den nordelbischen Diensten und Werken die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von 20 Mio DM zu genehmigen,

b) zur Finanzierung von Investitionen bei den Funktionen 038, 0582, 112, 212, 522 einen Kredit bis zu 2.304.600 DM aufzunehmen.

B.

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sonderhaushaltsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27 – 35 (Bibliothek), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und stellv. Vorsitzender

Kl.-Nr. 110 / 91

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen
vom 11. Februar 1991**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes vom 22. November 1985 (GVOBl. S. 272) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 9. September 1986 (GVOBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pastoren und Pastorinnen z.A. müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Dienstjahre an zwei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sowie an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung teilnehmen.“

Artikel II

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung in geschlechtergerechter Sprache bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. Februar 1991

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 819 / 825 / 90

Bekanntmachungen

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt:
Änderung der Satzung vom 17. Mai/1. September 1979
(GVOBl. 1980 S. 41), zuletzt geändert durch
Beschlüsse vom 9. April 1987 und 28. Januar 1988
(GVOBl. 1988 S. 87)

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 23. Januar 1986 und am 14. Juni 1990 beschlossen:

1.

§ 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuß besteht aus

- a) einem Pastor/einer Pastorin,
- b) einem Pastor/einer Pastorin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter/einer hauptamtlichen Mitarbeiterin,
- c) drei Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen, die nicht Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sind.

Alle Mitglieder des Verbandsausschusses müssen der Verbandsvertretung angehören. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsvertretung für

die laufende Amtsperiode gewählt. Für die in den Verbandsausschuß gewählten sonstigen Kirchenvorsteher ist zusätzlich ein gemeinsamer Stellvertreter zu wählen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An den Sitzungen des Verbandsausschusses kann der Vorsitzende der Verbandsvertretung oder einer seiner Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Verbandsausschusses ist.“

2.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung ist durch den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn genehmigt worden.

Kiel, den 13. Februar 1991

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Görlitz

Az.: 10 KGV Rahlstedt – R II / R 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg für das Evangelische Zentrum Rissen, Gemeindepädagogisches Institut und zugleich Tagungs- und Freizeittätte in der Trägerschaft des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg (in Kooperation mit der Nordelbischen Kirche), wird vakant und ist zum 1. August 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin als neue/n theologische/n Leiter/in zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Verbandsausschusses auf Zeit.

Der bisherige Leiter geht in den Ruhestand.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit mehrjähriger praktischer Erfahrung in der Gemeindegearbeit und/oder verantwortlicher Tätigkeit in anderen Arbeitsfeldern der Kirche, z.B. Fortbildung, Erwachsenenbildung u.ä.. Vorausgesetzt wird gemeindepädagogische Kompetenz, Befähigung zur Leitung und zur Zusammenarbeit mit einem Team eigenständiger Referenten.

Erwartungen: Der/Die Leiter/in soll dafür stehen, daß die gemeindepädagogischen Grundsatzfragen angedacht, die Ressourcen mobilisiert, das Konzept des Hauses konkretisiert und umgesetzt wird. Das Evangelische Zentrum Rissen versteht sich in seinem gemeindepädagogischen Arbeitsbereich als Fortbildungseinrichtung zur Begleitung der klassischen Aufgaben der Gemeindegearbeit und entwickelt z.Z. neue Perspektiven zu integrativen Arbeitsformen. Künftig soll das gemeindepädagogische Institut zusammen mit der Tagungs- und Freizeittätte wieder deutlicher als das „eine Haus“ Evangelisches Zentrum Rissen gestaltet werden.

In der Gesamtleitung des Evangelischen Zentrums Rissen tritt ein/e Geschäftsführer/in an die Seite des/der theologischen Leiters/in. Beide bringen ihre jeweilige Kompetenz in die Leitungsaufgabe ein, die der/die andere hat, und ergänzen sich von daher.

Bei der Beschaffung einer Dienstwohnung sind wir behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Verbandsausschuß, z.Hd.

Herrn Propst Willi Rogmann, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Herwig Schmidtpott, Kirchenkreis Blankenese, Dormienstr. 1a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf u. Pinneberg (1) - P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Gnissau im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Gnissau ist mit ca. 850 Gemeindegliedern die kleinste selbständige Kirchengemeinde im Kirchenkreis Eutin. Die Verwaltung wird vor Ort von einer Fachkraft erledigt. Ein Kinderspielkreis befindet sich im renovierten Pastorat, das auch teilweise als Gemeindehaus mit genutzt wird. Ein eigenes Jugendhaus ist gerade erstellt worden. Der Gottesdienst findet 14tägig statt. Im Ort gibt es eigene Geschäfte und Einkaufsmöglichkeiten.

Die zukünftige Pfarrstelleninhaberin oder der zukünftige Pfarrstelleninhaber sollten Lust haben:

- a) an der vielfältigen Arbeit in einer kleinen, lebendigen und überschaubaren Landgemeinde,
- b) an der persönlichen offenen Begegnung im Gespräch oder beim Besuch, bei Amtshandlungen und Predigt,
- c) an der Zusammenarbeit mit einem Kirchenvorstand, der eigene Meinungen vertreten kann und selbst mit Hand anlegt und unterstützt,
- d) an einem kleinen Mitarbeiterkreis, der Anregung und Begleitung sich gerne wünscht, aber keine Bevormundung oder Überredung,
- e) am selbständigen Arbeiten und eigene Akzente zu setzen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Bagdahn, Kirchstr. 18, 2405 Gnissau, Tel. 04556/10 23, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 04521/20 31-33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gnissau - P II / P 1

*

Die 2. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg - Arbeitsbereich Diakonie und Ökumene - wird vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Der Arbeitsbereich Diakonie und Ökumene ist eingerichtet, um die ca. 4.000 ausländischen Studierenden an der Universität und den Fachhochschulen in Hamburg zu begleiten. Es handelt sich dabei zum größten Teil um Studierende aus Ländern der 2./3. Welt. In der Arbeit nimmt die Beratung einzelner Studentinnen und Studenten sehr viel Zeit in Anspruch. Im

Vordergrund stehen Probleme der Lebenssicherung; seelsorgerliche Fragen werden häufig erst im Laufe längerer Kontakte angesprochen. Konstitutiv ist die Entwicklung von Studienbegleitprogrammen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und den überregionalen Gremien der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG). Der interreligiöse und interkulturelle Dialog soll das gegenseitige Verständnis zwischen ausländischen und deutschen Studierenden fördern. Eine Mitarbeiterin und ausländische Honorarmitarbeiterinnen unterstützen diese Arbeit. Verwaltungskennntnisse sind hilfreich. Die ESG versteht sich als ökumenisch orientierte evangelische Gemeinde, die offen ist für neue Formen der Spiritualität. In der ESG treffen sich die, die auf der Suche sind nach der Umsetzung ihres Glaubens in ihr persönliches und politisches Leben. Die ESG versteht sich als ein Ort, an dem selbstverantwortetes Handeln vor Gott im gesellschaftlichen Umfeld der Hochschule diskutiert und praktiziert werden kann. Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie sich kooperativ im Team der Pastorinnen und Pastoren und integrativ an der Gemeindegemeinschaft der ESG beteiligen. Kenntnis der englischen Sprache ist notwendig, Französisch oder Spanisch könnten die Arbeit erleichtern, ebenso Auslandsaufenthalte.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Gehlhaar, ESG, Rentzelstraße 7, 2000 Hamburg 13, Tel. 040/41 17 04-17, und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 12 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Studenten- und Hochschulpfarramt in Hamburg (2) - P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Hansühn im Kirchenkreis Oldenburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Die zwischen Bungsberg und Hohwachter Bucht räumlich ausgedehnte Landgemeinde mit ca. 2.400 Gemeindegliedern war früher durch Gutsbezirke gegliedert und umfaßt neben bäuerlich strukturierten Ortschaften auch Neubaugebiete mit Pendlern. In der Saison werden die Dörfer wegen der Nähe zum Ostseestrand von Urlaubern besucht. Predigtstätten sind die Christuskirche in Hansühn (Baujahr 1896), dort befindet sich auch der neu angelegte Friedhof, und die St. Johanniskapelle in Harmsdorf (Baujahr 1967). Außerdem steht für die Gemeindegemeinschaft ein neu erbautes Gemeindehaus in Hansühn mit Saal und Gruppenräumen zur Verfügung; Chor, Jugendchor, Posaunenchor und Flötengruppen pflegen kirchenmusikalische Aktivitäten. Eine Gemeindegemeinschaftsweststation wird von der Kirchengemeinde allein getragen. Alle Mitarbeiter sind gewohnt, für ihre Aufgabenbereiche selbständig zu planen und Veranstaltungen eigenverantwortlich durchzuführen und in das Gemeindeleben einzubringen. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die sich mit ganzem Herzen mit seiner bzw. ihrer Gemeinde verbunden fühlt und dafür Sorge trägt, daß neben den vorhandenen Gemeindegemeinschaften der Gottesdienst Mittelpunkt allen Gemeindelebens bleibt. Der Kirchenvorstand wartet auf einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die sich auf eine lange gedeihliche am Evangelium orientierte Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde einstellen möchte.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen für den Kirchenvorstand, Herr Schlünzen, 2320 Nessendorf, Tel. 04382/295, der Patron, Herr von Abercron, 2440 Testorf, Tel. 04382/302, und Propst Dr. Kramer, Kirchenstraße 9, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 04561/60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hansühn – P II / P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsgespräche an den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe wird durch Zuruhesetzung des jetzigen Pfarrstelleninhabers mit Ablauf des Schuljahres 1990/91 vakant und ist zum 1. August 1991 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kreiskirchenvorstand auf Zeit.

Dem Inhaber der Pfarrstelle obliegt der Religionsunterricht an der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn (Fachgymnasium/Berufsfachschule) in Bad Oldesloe. Die Schülerinnen und Schüler kommen aus dem gesamten Landkreis Stormarn.

Der Schulpastor ist fest in das Kollegium der Schule integriert, er ist für Lehrer und Schüler ein geschätzter Gesprächspartner.

Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Der Kirchenkreis Stormarn wird bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung behilflich sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreis Stormarn, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44, sowie Oberstudiendirektor Jäger, Schanzenbarg 2 a, 2060 Bad Oldesloe, Tel. 04531/8 60 11/12.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn – P II / P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn, sucht zum nächstmöglichen Termin

eine **Diakonin**/einen **Diakon** oder
eine **Sozialarbeiterin**/einen **Sozialarbeiter**

mit den Arbeitsschwerpunkten Kinder- und Jugendarbeit sowie allgemein diakonisch-soziale Aufgaben.

Zum Aufgabengebiet gehört die Fortführung der bestehenden Gruppenarbeit, die offene Jugendarbeit (Jugendkeller), die Aus- und Fortbildung der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verwaltungstätigkeit (Einwerbung von Honorarmitteln und Zuschüssen, Kalkulation und Abrechnung), sowie Freizeitarbeit und Einzelfallhilfe.

Wir wünschen uns eine Diakonin/einen Diakon bzw. eine Sozialarbeiterin/einen Sozialarbeiter, die/der sowohl selbstständig arbeitet, als auch zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bereit ist und die bestehenden Kontakte zu regionalen Arbeitsbereichen aufrecht erhält. Erwünscht ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit Berufserfahrung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. März 1991 zu richten an den Kirchenvorstand der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Halenseering 6, 2000 Hamburg 73.

Auskünfte erteilen Pastor Hans-Jürgen Buhl, Tel. 040/673 10 82 und Pastor Johannes Calliebe-Winter, Tel. 040/673 16 04.

Az.: 30 – Hohenhorst – E 3

*

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eirene zu Hamburg-Langenhorn sucht zum 1. April 1991 oder später

eine **Küsterin/einen Küster**
(Ganztagsstelle)

Wir sind eine 2.500 Seelen-Gemeinde am nördlichen Rand von Hamburg.

Wir suchen eine(n) evangelische(n), engagierte(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der bereit ist, mit Einsatz am Gemeinleben mitzuwirken.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Wir haben für Sie als Dienstwohnung ein modernes Reihenhäus im Gemeindezentrum Willersweg 31 (87 qm Wohnfläche / 4 Zimmer) mit Garten und eigener Garage.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (inkl. Lichtbild) senden Sie bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene, z.Hd. Herrn Pastor Wessel, Willersweg 31, 2000 Hamburg 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Eirene zu Hamburg-Langenhorn – D 12

*

Die Kirchengemeinde Schönkirchen sucht zum 1. April 1991 bzw. später einen hauptamtlichen

Rechnungsführer/-führerin

mit guten Kenntnissen in der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung. EDV-Kenntnisse sind Voraussetzung.

Der bisherige Stelleninhaber geht nach 18jähriger, erfolgreicher Tätigkeit in den Ruhestand.

Es handelt sich um ein interessantes und umfangreiches Aufgabengebiet:

- Kassen- und Rechnungsführung
- Aufstellung des Haushalts-Planes
- Personalführung
- Verwaltung des Friedhofs, des Grundbesitzes und der Kindergärten und -stuben
- Mitarbeit im Kirchenvorstand

Die zentrale Verwaltung für die 3 Pfarrbezirke liegt in Schönkirchen.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter, der kontaktfreudig, verantwortungsbewußt, aufgeschlossen und an den vielseitigen Aufgaben interessiert ist und sich am kirchlichen Gemeindeleben beteiligt.

Die Vergütung erfolgt nach dem kirchlichen Angestellten-Tarif/KAT.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisablichtungen an den Vorsitzenden

des Kirchenvorstands: Herrn Pastor Eckart Ehlers, Blomeweg 4, 2314 Schönkirchen.

Auskünfte erteilt der bisherige Stelleninhaber Herr Klaus Madei, Tel. vormittags: 04348/327, nachmittags: 0431/1 32 83.

Az.: 30 KG Schönkirchen – D 12

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1991 die Wahl des Pastors z.A. Christian Grabbet, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

Eingeführt:

- Am 3. Februar 1991 der Pastor Jens Chanbley als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boren, Kirchenkreis Angeln;
- am 27. Januar 1991 der Pastor Ralf Diez als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für diakonische Aufgaben;
- am 29. Januar 1991 die Pastorin Christa Loose-Stolten, geb. Stolten, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge in den Krankenhäusern in Eckernförde und im Kreisalters- und -pflegeheim in Eckernförde;
- am 30. Dezember 1990 der Pastor Horst Meyer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Gemeinde der Bethlehemkirche zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;
- am 30. Januar 1991 die Pastorin Susanne Otto-Kempermann, geb. Otto, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Krankenhausseelsorge im Schwerpunkt Krankenhaus Elmshorn;
- am 20. Januar 1991 der Pastor Tom Pralow, geb. Beese, als Pastor in die Pfarrstelle Tingleff der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;
- am 3. Februar 1991 der Pastor Torsten Reimer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf, Kirchenkreis Lübeck;
- am 10. Februar 1991 die Pastorin Ursula Sieg-Pommernig, geb. Sieg, als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg;
- am 27. Januar 1991 der Pastor Wolfgang Voigt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 2. April 1991 der KOVR Richard Dölling vom Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt